

GEBÜHRENORDNUNG (GEBÜ)

Nichtamtliche Lesefassung

Gebührenordnung (GebÜ) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 29. Januar 2013 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 5/2013 vom 31. Januar 2013)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit §§ 2, 17, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 29.01.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.01.2013 erteilt.

geändert durch die Satzungsänderungssatzung vom 8. Juni 2016 zur Einführung einer elektronischen Studierendenkarte der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart des Senats auf seiner Sitzung vom 14. Juni 2016 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 09/2016 vom 15.06.2016); der Kanzler hat seine Zustimmung am 14.06.2016 erteilt.

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im Folgenden Akademie genannt) erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2 - Studiengebühren

Für den Masterstudiengang Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information werden 1.500 € pro Semester erhoben.

§ 3 - Zeitstudierende

Die Akademie erhebt pro Semester

- | | |
|--|--------|
| a) für Gasthörer | 150 €, |
| b) für Visiting Students | 150 €, |
| c) für die Teilnahme am Kontaktstudium | 150 €. |

§ 4 - Verwaltungsgebühren

1. Erhoben werden für die Neuausstellung
 - a) einer Ersatzurkunde für eine verloren gegangene Abschlussurkunde (Diplom, Bachelor, Master, Diploma Supplement oder Transcript of Records) 15 €,
 - b) eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses 20 €,
 - c) einer verloren gegangenen Studierendekarte 20 €,
 - d) eines zusätzlichen Transcript of Records, Diploma Supplement – je Exemplar bei eingeschriebenen Studierenden 15 €, bei exmatrikulierten Studierenden 10 €.
2. Die Akademie erhebt
 - a) für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung 25 €,
 - b) für die Bearbeitung der Rücksendung einer Bewerbungsmappe 10 €,
 - c) Säumnisgebühr bei verspäteter Zahlung von Verwaltungskostenbeitrag, Studentenwerksbeitrag, Studiengebühr, Beitrag Verfasste Studierendenschaft 10 €,
 - d) für individuelle Bescheinigungen über Studienverlauf und Prüfungsgeschehen, je nach Aufwand 30 - 100 €,
 - e) für die Ausstellung weiterer 6 Studienbescheinigungen bei eingeschriebenen Studierenden 10 €,
 - f) Studienbescheinigungen für exmatrikulierte Studierende (außer Bescheinigungen für Rentenzwecke) 5 €,
 - g) einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung 10 €,

GEBÜHRENORDNUNG (GEBÖ)

- h) für die Beglaubigung von Kopien von Dokumenten,
die im Original von der Akademie ausgestellt wurden:
bis zu drei Exemplare gebührenfrei, jedes weitere Dokument 1 €,
- i) für die Beglaubigung von Fotokopien von Dokumenten
für Zwecke der Hochschule:
bis zu drei Exemplare gebührenfrei, jedes weitere Dokument 1 €,
- j) Zurückweisung eines Rechtsbehelfs je nach Aufwand
bis 1000 €, mindestens jedoch 40 €.

§ 5 - Besondere Inanspruchnahme der Verwaltung

Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gasthörergebühr (§ 3 lit. a) ist mit Beginn des Semesters fällig. ²Die Gebühren nach § 2 und nach § 3 lit. b und c sind mit der Zulassung zum Studium fällig. ³Die Gebühren nach § 4 werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. ⁴In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 - Stundung, Erlass

¹Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz (LGebG) Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass von Gebühren gewährt werden. ²Bei Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Anbetracht des zu erwarteten Verwaltungsaufwands Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 8 - Inkrafttreten

¹Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren und Auslagen der Akademie vom 03. Mai 2007 (Mitteilung des Rektorats Nr. 08/2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. Januar 2013

gez. Petra von Olschowski, Rektorin